



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 13 der Gemarkung Oberhartheim zur Hopfenbewässerung; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 541 der Gemarkung Schillwitzried zur Hopfenbewässerung; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 172/6 der Gemarkung Oberlauterbach zur Hopfenbewässerung; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 911 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 2727/1 der Gemarkung Gebrontshausen zur Hopfenbewässerung; Sparkasse Ingolstadt, Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden;

## Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf zutage fördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 13 der Gemarkung Oberhartheim zur Hopfenbewässerung.  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Martin Schmailzl beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 13 der Gemarkung Oberhartheim zur Hopfenbewässerung. Aus dem Bohrbrunnen sollen jährlich max. 60.000 m<sup>3</sup> entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Stadt Vohburg befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

fahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 10.09.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 541 der Gemarkung Schillwitzried zur Hopfenbewässerung.  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Josef Dietrich beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 541 der Gemarkung Schillwitzried zur Hopfenbewässerung. Aus dem Schachtbrunnen sollen jährlich max. 30.000 m<sup>3</sup> entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Stadt Geisenfeld befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz

22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 11.09.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 172/6 der Gemarkung Oberlauterbach zur Hopfenbewässerung.  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Georg Huber beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 172/6 der Gemarkung Oberlauterbach zur Hopfenbewässerung. Aus dem Bohrbrunnen sollen jährlich max. 20.000 m<sup>3</sup> entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie dem Markt Wolnzach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 14.09.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 911 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung.**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Johann Huber beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 911 der Gemarkung Larsbach zur Hopfenbewässerung. Aus dem Bohrbrunnen sollen jährlich max. 19.000 m<sup>3</sup> entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das zutage fördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie dem Markt Wolnzach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 14.09.2009

40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 2727/1 der Gemarkung Gebrontshausen zur Hopfenbewässerung.  
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Florian Seitz beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 2727/1 der Gemarkung Gebrontshausen zur Hopfenbewässerung. Aus dem Bohrbrunnen sollen jährlich max. 14.000 m<sup>3</sup> entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I.Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II.Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie dem Markt Wolnzach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 178), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist aufgrund Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 16.09.2009 40/6421.3

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

---

## Sparkasse Ingolstadt

### Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Urkundennummer:

Krammer Berta 3162192680

Schlothauer Viktoria 3165023494

Ingolstadt, 18.09.2009

Johann Schäfer Johanna Hillerbrand

---

### Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Urkundennummer:

Dr. Peter Krammer 3121236024

Ingolstadt, 18.09.2009

Jürgen Wittmann, Vorstandsmitglied

---

**Tag der Veröffentlichung: 22.09.2009**